

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen
PD 2-2012 Pa/Ho

Ihre Nachricht vom
8. August 2015

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/4956

Dresden, 07.09.2015

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Volkmar Zschocke,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/2413
Thema: Brände in Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen und
Deponien seit März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Brände von Abfallbehandlungs- und Recyclinganlagen bzw. offenen oder eingehausten Abfalllagern und Deponien sind der Staatsregierung seit März 2014 bekannt geworden (Bitte um Angabe des Ortes, der Zeit, der Firma, Brandereignis, -schadenshöhe und -ursache)?

Durch die Landesdirektion Sachsen wurde auf Grundlage der eigenen Erkenntnisse sowie der Zuarbeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte über folgende Brände in Abfallbehandlungsanlagen berichtet:

1. Ort: Espenhain Zeit: 1. März 2014 Firma: SRW metalfloat

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte im Eingangslagerbereich; maximal 20 Tonnen waren in Brand geraten. Es entstanden keine Schäden an Gebäuden oder der Anlagentechnik. Ursache war vermutlich Selbstentzündung.

2. Ort: Heidenau Zeit: 13. März 2014 Firma: Kühl Entsorgung & Recycling GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es kam zu einer Rauchentwicklung/einem Schwelbrand durch offensichtliche Selbstentzündung von circa zehn Tonnen lose gelagertem Papier/Verpackungsmaterial in einer Lagerbox der Papierlagerhalle. Es entstand kein Schaden an der dreiseitig geschlossenen Lagerhalle, der Anlagenbetrieb war nicht beeinträchtigt.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Barcode
2015/27989



3. Ort: Heidenau **Zeit:** 18. März 2014 **Firma:** Kühl Entsorgung & Recycling GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es kam zu einer Rauchentwicklung/einem Schwellbrand durch offensichtliche Selbstentzündung von circa 25 Tonnen lose gelagertem Papier/Verpackungsmaterial in einer anderen Lagerbox der Papierlagerhalle. Es entstand kein Schaden an der dreiseitig geschlossenen Lagerhalle, der Anlagenbetrieb war nicht beeinträchtigt.

4. Ort: Dresden **Zeit:** 14. April 2014 **Firma:** Fehr Umweltservice Ost GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Brand in der Halle der Sortieranlage für Sperrmüll. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

5. Ort: Chemnitz **Zeit:** 29. April 2014 **Firma:** Jakob Becker GmbH & Co. KG

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Großbrand in der Halle für Elektroschrott. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

6. Ort: Chemnitz **Zeit:** 1. Mai 2014 **Firma:** Pyral AG

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Brand im Außenlager durch Selbstentzündung von aussortierten Störstoffen (Lithiumionen-Akkus). Zur Schadenshöhe liegen keine Angaben vor.

7. Ort: Dresden **Zeit:** 5. Juni 2014 **Firma:** Veolia Umweltservice GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte Papier in ungepresster Form in der Recyclinghalle. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

8. Ort: Neukieritzsch **Zeit:** 7. Juni 2014 **Firma:** Planbeck ContraCon GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte ein Zwischenlager des Bodenbehandlungszentrums, die Halle einschließlich Inhalt wurde zerstört. Die Brandursache und die Schadenshöhe sind nicht bekannt.

9. Ort: Espenhain **Zeit:** 8. Juni 2014 **Firma:** MUEG GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte der obere Teil eines Haufwerkes von geschredderten Holzabfällen. Es entstand ein unwesentlicher materieller Schaden. Brandursache war vermutlich Selbstentzündung.



- 10. Ort:** Dresden **Zeit:** 19. Juni 2014 **Firma:** Fehr Umweltservice Ost GmbH
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Es brannte Verpackungsmüll in der Recyclinghalle. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.
- 11. Ort:** Radibor **Zeit:** 29. Juni 2014 **Firma:** Veolia Umweltservice Ost GmbH
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Es brannten circa 200 Tonnen gemischte Verpackungen aus der Sammlung des Dualen Systems (gelbe Tonne). Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.
- 12. Ort:** Reuth **Zeit:** 17. September 2014 **Firma:** Derichebourg Umwelt GmbH
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Es brannte das Lager für Gummi- und Grobfraktionen. Ursache des Brandes war Selbstentzündung. Zur Schadenshöhe liegen keine Angaben vor.
- 13. Ort:** Dresden **Zeit:** 25. September 2014 **Firma:** SR DD GmbH
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Brand in Teilen der Anlage, der durch die Mitarbeiter selbst gelöscht wurde. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.
- 14. Ort:** Dresden **Zeit:** 17. Dezember 2014 **Firma:** Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage der Dresdener Abfallverwertungsgesellschaft (MBA DAVG mbH)
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Im Bereich der Inertstoffaufbereitung und -zerkleinerung (Hammermühle) ereignete sich ein Schwellbrand ohne offene Flammen. Die Menge der beteiligten Abfälle wird laut Betreiberangabe auf circa zehn Kilogramm geschätzt. Es wurden keine Maschinenschäden festgestellt. Es sind keine Schäden bei Personen entstanden. Als mögliche Brandursache wird eine Entzündung von leicht brennbaren Abfallbestandteilen in der Hammermühle angesehen, der aufgrund von Wärmeentwicklung bei hohen Drehzahlen entstanden sein könnte.
- 15. Ort:** Sebnitz **Zeit:** 14. Januar 2015 **Firma:** Becker Umweltdienste GmbH
Brandereignis, -schaden und -ursache:
Es brannten circa zehn Tonnen der zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Brandes in der Lagerhalle befindlichen gemischten Siedlungsabfälle/Gewerbeabfälle. Weitere gelagerte Abfälle wurden nicht in Mitleidenschaft gezogen. Als Brandursache wird eine Selbstentzündung im gelagerten Abfall angesehen. Durch den Brand wurde das Dach des mittleren Teils der Lagerhalle, welche baulich in drei voneinander abgrenzbare Segmente unterteilt ist, beschädigt und stürzte teilweise ein. Aus statischen Gründen waren der Abriss des Daches und eine Neuerrichtung/Rekonstruktion der Halle beziehungsweise des entsprechenden Hallenteils erforderlich.



16. Ort: Reichenbach /O.L. **Zeit:** 10. Februar 2015 **Firma:** Becker Umweltdienste GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Ein 34 m³-Abrollcontainer, mit Abfällen der AVV 15 02 02* - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung befüllt, hat sich selbst entzündet. Es gab keinen Personenschaden. Der materielle Schaden ist auf den Container begrenzt.

17. Ort: Chemnitz **Zeit:** 31. März 2015 **Firma:** Veolia Umweltservice Ost GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Schwelbrand in der Halle für Sperrabfall. Erkenntnisse zur Schadenshöhe und -ursache liegen nicht vor.

18. Ort: Delitzsch **Zeit:** 2. April 2015 **Firma:** Kreiswerke Delitzsch GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Beim Verladen von Sperrmüll aus der Straßensammlung hat sich ein Brand entwickelt, der durch die Feuerwehr schnell gelöscht werden konnte. Es entstand kein Personenschaden, aber ein Sachschaden von circa 5.000 Euro.

19. Ort: Espenhain **Zeit:** 8. April 2015 **Firma:** SRW metalfloat

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Brand im offenen Lagerbereich für Eingangsstoffe; es waren maximal 200 Kubikmeter in Brand geraten. Es entstanden keine Schäden an Gebäuden oder der Anlagentechnik. Ursache war vermutlich Selbstentzündung.

20. Ort: Badrina **Zeit:** 17. Mai 2015 **Firma:** Skarabäus Containerdienst GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannten circa 80 Tonnen Altholz (überwiegend Baumstämme). Es wird Brandstiftung vermutet. Die Höhe des Schadens ist nicht bekannt.

21. Ort: Dresden **Zeit:** 19. Mai 2015 **Firma:** MBA DAVG mbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Im Bunker vor der Pelletierung (FT22B01) wurde eine starke Rauchentwicklung festgestellt. Auslöser der Rauchentwicklung waren Glutnestler im Bunker. Mögliche Ursachen für deren Entstehung sind laut Betreiberangaben Selbstentzündung durch chemische Reaktionen sowie ein Eintrag von heißen Teilen aufgrund von Reibung in der vorherigen mechanischen Aufbereitung. Es sind keine Schäden bei Personen oder Anlagenteilen entstanden.

22. Ort: Leipzig **Zeit:** 18. Juni 2015 **Firma:** Mehlitz Entsorgung GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

In einer Lagerhalle auf einer Fläche von 20 x 30 Meter kam es zu einem Brand von Sperrmüll und Baumischabfällen. Die Brandursache konnte noch nicht ermittelt werden. Zur Schadenshöhe kann noch keine Aussage getroffen werden.

23. Ort: Reichenbach /O.L. **Zeit:** 19. Juni 2015 **Firma:** Becker Umweltdienste GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es kam zu einem Brand und einer Verpuffung. Ein 30 Kubikmeter-Abrollcontainer, mit Abfällen der AVV 15 02 02* befüllt, hat sich selbst entzündet. Es kam zu keinem Personenschaden. Der materielle Schaden ist auf den Container begrenzt.

24. Ort: Dresden **Zeit:** 22. Juni 2015 **Firma:** Stadtreinigung Dresden GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte Müll in der Anlieferungshalle. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

25. Ort: Freiberg **Zeit:** 5. Juli 2015 **Firma:** Pyral AG

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Brand von Ballen im Freilager (DSD-Material). Laut Betreiberangabe ist der Schaden gering. Die Ermittlungen zur Brandursache dauern noch an.

26. Ort: Grosspösna **Zeit:** 12. Juli 2015 **Firma:** Parentin GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Ein Lastkraftwagen beschädigte beim Entladen elektrische Leitungen und löste einen Kurzschluss aus. Es kam zu einem Brand in der Sperrmüllhalle. Es entstand geringfügiger Sachschaden.

27. Ort: Mittweida **Zeit:** 20. Juli 2015 **Firma:** Pyral AG

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es brannte vorsortierte DSD-Ballenware in der Lagerhalle. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

28. Ort: Dresden **Zeit:** 25. Juli 2015 **Firma:** MBA DAVG mbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es ereignete sich ein Brand im Anlieferbunker der MBA Dresden. Die Brandursache ist laut Betreiberangabe nicht klar erkennbar, da es sich im betroffenen Bereich des Bunkers um Abfälle gehandelt hat, die bereits seit längerer Zeit in den untersten Schichten des Bunkers lagerten. Es wurden keine Personen- oder Sachschäden festgestellt.

29. Ort: Dresden **Zeit:** 26. Juli 2015 **Firma:** MBA DAVG mbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Aufgrund des Brandes vom 25. Juli 2015 wurde vom Betreiber eine Brandwache eingerichtet. Die Brandwache hatte erneut eine Rauchentwicklung im Anlieferbunker wahrgenommen. Daraufhin wurde die Feuerwehr alarmiert. Personenschäden oder Sachschäden wurden nicht festgestellt.

30. Ort: **Zeit:** **Firma:**



Dresden 27. Juli 2015 MBA DAVG mbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es geschah ein Brandereignis im Bunker vor der Pelletierung. Die Brandursache liegt laut Betreiberangabe vermutlich in einem Schwelbrand, der sich aufgrund von Reibung in der vorgeschalteten mechanischen Aufbereitung entwickelt hat. Es wurden keine Personen- oder Sachschäden festgestellt.

31. Ort: Leipzig **Zeit:** 2. August 2015 **Firma:** REWO Recycling & Rekultivierung GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es ist ein 15 x 15 Meter und bis zu sechs Meter hoher Haufen Grünschnitt in Brand geraten. Nach Aussage der Betreiberin ist durch den Brand kein Schaden entstanden. Die Brandursache konnte noch nicht ermittelt werden.

32. Ort: Chemnitz **Zeit:** 7. August 2015 **Firma:** REISSWOLF GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Es kam zu einer Rauchentwicklung in der Halle für Elektroschrott. Zur Brandursache und zur Schadenshöhe liegen keine Erkenntnisse vor.

33. Ort: Brand-Erbisdorf **Zeit:** 12. August 2015 **Firma:** Becker Umweltdienste GmbH

Brandereignis, -schaden und -ursache:

Brand von EBS-Material in der BMA-Halle. Zur Schadenshöhe und -ursache liegen keine Angaben vor.

Frage 2: Welche Erkenntnisse über Brandstiftung und mangelnden Brandschutz liegen der Staatsregierung bei den seit 2014 bekannt gewordenen Bränden vor?

Zum Brand in der MBA DAVG mbH am 19. Mai 2015 wurde im Rahmen des Feuerwehreinsatzes durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr Folgendes festgestellt:

- Die Brandmeldeanlage der Abfallverwertungsanlage wird, zumindest zeitweise, ohne die vorgeschriebene Fernalarmübertragung zur Regionalleitstelle Dresden betrieben.
- Der Feuerwehrplan wurde nicht aktualisiert.

Weitere Erkenntnisse zur Brandstiftung und mangelnden Brandschutz im Zusammenhang mit in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Bränden liegen den zuständigen Behörden nicht vor.

Frage 3: Bei welchen Anlagen wurden im Rahmen der Überwachung seit März 2014 Verstöße gegen bestehende Brandschutzworschriften unabhängig von Brandereignissen festgestellt (Bitte um Angabe des Ortes, der Zeit, der Firma, Mangel bzw. Verstoß?)



1. Bei der Vogtland PET GmbH in 08541 Neuensalz wurden im April 2014 Verstöße gegen brandschutzrechtliche Auflagen im Genehmigungsbescheid und gegen die Bestimmungen der Kunststofflager-Richtlinie (KLR) festgestellt. Im Einzelnen waren das:
 - die Überschreitung der Kunststoffballenhöhe von höchstens vier Meter,
 - die Nichteinhaltung der Brandabschnitte und Brandgassen,
 - die Lagerung von PET-Abfällen unmittelbar an der Grundstücksgrenze (Mindestabstand von zehn Meter wird nicht eingehalten),
 - die Lagerung von PET Materialien unter und im Sicherungsbereich einer Hochspannungsleitung.
2. Bei der Regelüberwachung der Anlage der Firma Glitzner Entsorgung GmbH in 08606 Oelsnitz wurden durch die Brandschutzbehörde folgende kleinere Mängel festgestellt:
 - Der ASB-Behälterstandort ist mit den entsprechenden Gefahrenwarnzeichen nach DIN 4844 zu kennzeichnen. In den Feuerwehrplänen erfolgt die Kennzeichnung durch entsprechende Klebesymbole.
 - Das Öllager ist an der äußeren Tür ebenfalls mit dem entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.
3. Die Niederschriften über die von der Stadt Dresden durchgeführten Brandverhütungsschauen sind als Anlage 1 beigelegt. Dort sind vorgefundene Mängel dokumentiert.
4. Bei der Brandverhütungsschau am 21. Mai 2014 bei der Firma Pyral AG am Standort Freiberg wurde Folgendes festgestellt:
 - Alle relevanten Brandschutztüren sind zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.
 - Zu hohe, unnötige Brandlasten im Lager sind unverzüglich zu entfernen.
 - Rettungswege waren verstellt und sind zu beräumen.
 - Defekt an der Auslösevorrichtung des Rauch- und Wärmeabzugs in der BEL-Halle.
 - Alle Notausgangssignets sind auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
 - Nicht mehr benötigte elektrische Kabel sind unverzüglich zurückzubauen.
 - Im Verwaltungsgebäude waren die T 30-Türen offen verkeilt; diese sind geschlossen zu halten.
 - Der Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und der Feuerwehr zu übergeben.
5. Bei der Brandverhütungsschau am 29. Juli 2015 bei der Firma Pyral AG am Standort Freiberg wurde Folgendes festgestellt:
 - Alle brandschutzrelevanten Türen sind zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.
 - Nicht mehr benötigte elektrische Kabel und Einrichtungen sind zurückzubauen.



- Die Blitzschutzanlage ist im gesamten Objekt zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.
 - Alle im Objekt befindlichen Handdruckmelder der vorhandenen Brandmeldeanlage sind zu überprüfen und gegebenenfalls instand zu setzen. Die Überprüfung ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.
6. In der Anlage der Firma Pyral AG in Mittweida gibt es seit dem Jahr 2012 Mängel, die in den als Anlage 2 auszugsweise beigelegten Prüfberichten zur Prüfung des Brandschutznachweises aufgeführt sind.
7. Bei der Überwachung der Firma Parentin GmbH am 11. März 2014 wurden Überschreitungen der genehmigten Lagermengen festgestellt.
8. Bei der Brandverhütungsschau in der Firma ERLOS GmbH in Zwickau am 12. März 2014 wurde festgestellt, dass der Feuerwehrplan nicht mehr aktuell ist.
9. Bei der Brandverhütungsschau in der Firma TAPPE GmbH in Zwickau wurden folgende Mängel festgestellt:
- Ein Nachweis der Prüfung der ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Anlagen konnte nicht vorgelegt werden.
 - Ein adäquater Feuerwehrplan lag nicht vor.
 - Der Nachweis der Löschwasserversorgung lag nicht vor.
10. Bei der Überwachung der Firma PP Plastic GmbH in Neukirchen wurde festgestellt, dass der Ex-Zonen-Plan veraltet ist.
11. Bei der Brandverhütungsschau in der Firma Loser Chemie GmbH in Zwickau am 12. Januar 2015 wurde Folgendes festgestellt:
- Der Feuerwehrplan ist nicht mehr aktuell.
 - Der Absperrschieber Abwasser (Einlauf Lager für brennbare Flüssigkeiten) war nicht gekennzeichnet.
 - Dichtgummi an den Auffangsystemen zur Rückhaltung von Löschwasser und Gefahrenstoffen waren porös und sind zu erneuern.
 - Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
 - Die im Raum der Pulvermischanlage vorgefundene giftigen Stoffe sind aus diesem zu entfernen und in einem speziellen dafür vorgesehenen Raum zu lagern. Dabei ist der Raum so auszubilden, dass keine Gefahrstoffe in die Kanalisation gelangen können.
 - Die automatische Brandmeldeanlage ist auf das wieder in Betrieb genommene Anbruchlager zu erweitern.
12. Bei der Brandverhütungsschau am 11. September 2014 in der Firma ard in Chemnitz wurde festgestellt, dass der Nachweis über die Prüfung der ortsfesten Anlagen und der ortsveränderlichen Betriebsmittel fehlt.



13. Bei der Brandverhütungsschau in der Firma Becker Umweltdienste GmbH am 23. Juli 2015 wurde festgestellt, dass der Nachweis über die Prüfung und Instandhaltung der Rettungszeichen-Leuchten fehlt, der Feuerwehrplan zu aktualisieren ist und die Brandschutztür zum Lager der Werkstatt nicht vollständig schließt.
14. Bei der Brandverhütungsschau in der Firma REISSSWOLF in Chemnitz am 3. Juli 2014 wurde festgestellt, dass die Nachweise über die Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen und über die Funktionsprüfung der Feststellanlagen Türen fehlt, der Feuerwehrplan zu aktualisieren ist und in der Teeküche brennbare Materialien auf dem Herd abgestellt waren.

Frage 4: Welche konkreten Maßnahmen wurden jeweils im Zusammenhang mit den Bränden bzw. unabhängig von Brandereignissen von Behörden bzw. Gutachtern geordert (Bitte um Angabe des Ortes, Datum der Forderung und der Umsetzung)?

Maßnahmen im Zusammenhang mit Bränden:

1. Bezuglich des Brandes in der MBA DAVG mbH am 19. Mai 2015 liegt ein Schreiben des Bauaufsichtsamtes der Landeshauptstadt Dresden vom 22. Mai 2015 (Adressat: Stadtreinigung Dresden GmbH) zur Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, mit dem Ziel, die Aktualisierung des Feuerwehrplanes anzuordnen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
2. Zum Containerbrand bei der Firma Becker Umweltdienste GmbH am 19. Juni 2015 in Reichenbach liegt ein Inspektionsbericht nach § 16 Abs. 2 der Störfall-Verordnung – 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV) vor. Laut diesem Bericht sollten bis zum 17. Juli 2015 folgende Maßnahmen umgesetzt werden (die Umsetzung ist derzeit noch nicht bekannt):
 - Es erfolgt eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr hinsichtlich der Fragestellung, ob der Abstand des Containers zu dem nächsten Gebäude ausreichend ist, um im Fall eines wiederholten Brandes, ein Überspringen des Feuers zu verhindern.
 - Durch die Feuerwehr ist zu prüfen, ob die vor Ort vorhandenen Löschmittel ausreichend sind.
 - Für den Sammelcontainer ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Brand- beziehungsweise Temperaturüberwachung möglich sind.
3. Bei der Firma Pyral AG in Freiberg wurden am 21. Mai 2014 unverzüglich nach dem Brand die Abfälle im Außenlager umgelagert (die Störstoffe werden nun nicht mehr neben den leicht entzündlichen Abfällen gelagert). Alle Forderungen, die sich aus der Brandverhütungsschau ergeben haben, wurden erfüllt. In diesem Zusammenhang wurde eine Untersuchung der Staubablagerungen in der Halle bezüglich deren Brand- und Explosionsverhaltens gefordert. Das Gutachten wurde durch die Betreiberin in Auftrag gegeben und kommt zu dem Ergebnis, dass die Staubablagerungen nicht leicht entzündlich sind.



Maßnahmen unabhängig von Brandereignissen:

1. Aufgrund der Verstöße gegen Nebenbestimmungen der Vogtland PET GmbH in Neuensalz wurden folgende Maßnahmen ergriffen:
 - Anordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 4. November 2014 zur Einhaltung der Nebenbestimmungen;
 - Widerspruch der Firma gegen die Anordnung vom 20. November 2014;
 - Widerspruchsbescheid des LRA vom 29. Januar 2015;
 - derzeit laufendes Klageverfahren.
2. Bei der Firma Glitzner Entsorgung GmbH in Oelsnitz wurde in der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 20. Mai 2014 der Prüfbericht des Prüfingenieurs für den baulichen Brandschutz einschließlich des geprüften Brandschutzkonzeptes zum Bestandteil gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink handwritten signature of Thomas Schmidt.

Thomas Schmidt

Anlagen: 2

Brandverhütungsschau

- 2 -

am: 04.06.2015

Liegenschaft: H. NESTLER GmbH & Co.KG
An der Eisenbahn 2
01099 Dresden

Mfd. Nr. Mängelbefund

1. Brandschutzordnung

Es liegt eine Brandschutzordnung mit Stand unbekannt vor.
Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sollte konsequent nach den Maßgaben der DIN 14 096 (2014-05) überarbeitet werden.

Die konkrete Form des Aushangs (Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096) sollte mit abgedruckt werden und auch an den Flucht- und Rettungswegplänen im öffentlich zugänglichen Bereich ausgehangen werden.

Die konkrete Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 sollte als Merkblatt gestaltet und den Mitarbeitern ausgehändigt werden. Die einzelnen Abschnitte sind nach Maßgaben der DIN 14 096 Punkt 7.2.2 zu bezeichnen und einzutellen.

In der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 sind die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben konkret zu benennen und die Aufgaben zuzuweisen.

Für eine laufende Aktualisierung, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist Ihrerseits zu sorgen.

Die Brandschutzordnung ist von der Geschäftsleitung mit Datum und Unterschrift in Kraft zu setzen.

Eine Kopie der überarbeiteten Brandschutzordnung ist uns zur Abstimmung vorzulegen (gern auch elektronisch).

2. Einsatzvorbereitung

2.1 Betreff der Lagerung von Metallen, Schrott (170802, 191205, 200102) in der Box Nr. L 10 bestehen von Seiten des BKSA keine weitergehenden Forderungen bezüglich des Brandschutzes und einer Löschwasserrückhaltung (LWR).

2.2 Die LWR-Schieber im Außenbereich (Außenlager) sind im Feuerwehrplan (FwP) deutlich zur schnellen Wahrnehmung zu kennzeichnen bzw. darzustellen.

Begründung:

2.1 Nach Besichtigung vor Ort, ist von Seiten des BKSA von der L 10 Box und deren Inhalt keine erhöhte Brandgefahr zu erkennen. Der Bestandteil von Aluminium stellt in der festen und kompakten Form auch keine zusätzliche Gefahr dar.

2.2 Die LWR-Schieber sind nur unzureichend im graphischen Teil des FwP dargestellt. Für den Einsatzleiter ist es im Einsatz jedoch unabdingbar alle notwendigen Informationen schnell zu erkennen und aufnehmen zu können.

3. Allgemeine Hinweise

Die Brandverhütungsschau erfolgte stichprobenartig und schwerpunktorientiert. Sie kann eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung eines Brandschutzkonzeptes nicht ersetzen.

Während der Brandverhütungsschau wurde auf die aufgeführten Mängel hingewiesen und Lösungsvarianten erörtert. Antrags- und Genehmigungsunterlagen haben nicht vorgelegen.

Ihrerseits wäre zu beachten, dass der Betreiber einer baulichen Anlage für die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter im Hause die Verantwortung trägt. Falls (aufgrund der Niederschrift) bekannte Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte, in einem möglichen Schadensfall, der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns im Raum stehen.

Brandverhütungsschau

- 2 -

am: 09.04.2015

Liegenschaft: Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Dresden
Am Lugaer Graben 20
01259 Dresden

Ifd. Nr. Mängelbefund

1. Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen (DIN 14095: 2007-05). Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden (Tel. 0351/ 8155-271/270, email: Feuerwehr-Einsatzplanung@dresden.de) abzustimmen. Dabei sind die Arbeitshinweise des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden zu beachten, die sich auf der Internetseite [www.dresden.de](http://www.dresden.de/de/02/070/02/08/c_03.php) befinden:

http://www.dresden.de/de/02/070/02/08/c_03.php

Nach erfolgter Überarbeitung ist der neue Feuerwehrplan am Zugangspunkt der Feuerwehr zu hinterlegen, der alte Feuerwehrplan zu entfernen.

2. Im Bereich des Druckbehälterlagers sind Fässer mit wassergefährdenden Stoffen gelagert. Diese Fässer sind mit Ablassventilen versehen und stehen auf einer unbefestigten Fläche. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Produkte den Untergrund kontaminieren.
Die Fässer sind auf Auffangwannen zu lagern, die den kompletten Inhalt eines Behälters aufnehmen können. Es sollte gesichert sein, dass kein Regenwasser diese Auffangwanne füllt und die Kapazität verringert. Hinweise dazu gibt die TRGS 510.
3. Die Folie des Löschteiches ist beschädigt bzw. löst sich von der Befestigung am Rand. Die Teichfolie ist instandzusetzen, um den Funktionserhalt des Löschteiches zu gewährleisten.
4. Es fehlt der Hinweis auf die Löschwasserrückhaltung in der PPK- und Kunststoff-, Lager- und Behandlungsanlage.
Die zu sicheren Eingänge und Tore sind mit Beschilderung „Löschwasserrückhaltung“ in geprägter Form nach DIN 4066 zu beschriften. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass das vorgehaltene Kanaldichtsystem im Wandkasten voll funktionsfähig ist. Diesbezüglich soll jährlich mindestens eine Sicht- und Funktionskontrolle durchgeführt werden.
5. Die Löschwasserrückhaltung wird durch das Kanalsystem sichergestellt, dafür wird das Pumpensystem außer Kraft gesetzt. Wenn der Schalter mittels Vorhängeschloss gesichert ist, muss der Verbleib des Schlüssels erkenntlich sein, beispielsweise an der BMZ. Sonst besteht nur die Möglichkeit der gewaltsamen Öffnung.
6. Zutritt zum Gefahrstofflager (Container) war nicht geklärt. Der Zutritt über das zentrale Schließsystem sollte gewährleistet sein. Ansonsten müssen wir im Einsatzfall die Tür gewaltsam öffnen. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Kennzeichnung der Feuerwehrgefahrengruppe IIC nicht der DIN 4066 entspricht. Es ist das korrekte Schild anzubringen.
7. Die versiegelte Fläche für die Ablösung von brennenden Abfällen ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.

8. Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Brandlasten freizuhalten, um eine ausreichend lange Benutzung im Not- und Gefahrenfall zu ermöglichen (§§ 14, 33-36 SächsBO)

Außerdem ist entsprechend des zu erwartenden Personenaufkommens eine ausreichende Breite einzuhalten.

Die Brandlasten und die Durchgangsbreite einschränkenden Einlagerungen in den Flucht- und Rettungswegen (z.B. Haus 1, EG Papiertonnen u.s.w) sind zu entfernen und diese Bereiche dauerhaft frei zu halten.

9. Allgemeiner Hinweis

Die Brandverhütungsschau erfolgte stichprobenartig und schwerpunktorientiert. Sie kann eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung eines Brandschutzkonzeptes nicht ersetzen.

Während der Brandverhütungsschau wurde auf die aufgeführten Mängel hingewiesen und Lösungsvarianten erörtert. Antrags- und Genehmigungsunterlagen haben nicht vorgelegen.

Ihrerseits wäre zu beachten, dass der Betreiber einer baulichen Anlage für die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter im Hause die Verantwortung trägt. Falls (aufgrund der Niederschrift) bekannte Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte, in einem möglichen Schadensfall, der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns im Raum stehen.

Brandverhütungsschau

am: 20.08.2014

- 2 -

Liegenschaft: ImCal GmbH
Magazinstr. 15a
01099 Dresden

Ifd. Nr. Mängelbefund

1. F-Plan

Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen (DIN 14095: 2007-05). Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden (Tel. 0351/ 8155-271, email: Feuerwehr-Einsatzplanung@dresden.de) abzustimmen. Dabei sind die Arbeitshinweise des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden zu beachten, die sich auf der Internetseite www.dresden.de befinden:

http://www.dresden.de/media/pdf/feuerwehr/AH-FP_DIN_14095_01-2014.pdf

Nach erfolgter Überarbeitung ist der neue Feuerwehrplan am Zugangspunkt der Feuerwehr zu hinterlegen, der alte Feuerwehrplan zu entfernen.

2. Feuerlöscher

Um die ordnungsgemäße Funktion eines Feuerlöschers und die Sicherheit des Benutzers zu gewährleisten sind Feuerlöscher entsprechend ASR A 2.2 Pkt. 6.3.2 alle 2 Jahre zu überprüfen.

Die Prüf- und Wartungsfristen wurden bei einigen wenigen der stichprobenartig in Augenschein genommenen Feuerlöscher nicht eingehalten.

Die Prüfung dieser Feuerlöscher durch einen Sachkundigen ist umgehend nachzuholen.

3. Brandschutzordnung

Die konkrete Form des Aushangs, Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 - 1, sollte in der aktuellen Brandschutzordnung mit abgedruckt werden und auch an den Flucht- und im öffentlich zugänglichen Bereich ausgehangen werden.

4. Hausnummer

Auf Grund der nicht korrekten (hier: 15 an Stelle von 15a) bzw. schlecht einzusehender Hausnummern können möglicherweise unnötige Verzögerungen beim Auffinden der Einrichtung – z.B. und besonders für Hilfs- und Rettungsdienste – entstehen.

Entsprechend der Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden (PolVO), § 14, muss die Hausnummer von der Straße aus gut lesbar sein.

Da das Objekt, mit seiner Grundstückszufahrt von der Magazinstr. schlecht zu sehen ist, empfehlen wir, einen Hinweis in Höhe der Abzweigung anzubringen.

5. Sonderlöschmittel

Die zu Löschzwecken vorgehaltenen 40 m² Sand müssen auch über einen längeren Zeitraum trocken gelagert werden.

Der Lagerplatz ist im zu überarbeitenden F-Plan zu vermerken und vor Ort zu kennzeichnen.

6. Hinweis

Gemäß BGV A 3 § 5 sind Sie als Unternehmer zur regelmäßiger wiederkehrenden Überprüfung der ortsvoränderlichen elektrischen Betriebsmittel (spätestens alle 2 Jahre) und auch der ortsfesten elektrischen Anlage (spätestens alle 4 Jahre) verpflichtet.

Hinweise hierüber finden Sie in der Information der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) BGI 600 / GUV-I 8524.

Die Brandverhütungsschau erfolgte stichprobenartig und schwerpunktorientiert. Sie kann eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung eines Brandschutzkonzeptes nicht ersetzen.

Während der Brandverhütungsschau wurde auf die aufgeführten Mängel hingewiesen und Lösungsvarianten erörtert. Antrags- und Genehmigungsunterlagen haben nicht vorgelegen.

Ihrerseits wäre zu beachten, dass der Betreiber einer baulichen Anlage für die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter im Hause die Verantwortung trägt. Falls (aufgrund der Niederschrift) bekannte Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte, in einem möglichen Schadensfall, der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns im Raum stehen.

Brandverhütungsschau

am: 25.06.2015

- 3 -

Liegenschaft: Becker Umweltdienste GmbH NL Dresden
Werftstr. 5
01139 Dresden

Ifd. Nr. Mängelbefund

1. Feuerwehrplan

Feuerwehrpläne müssen stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen (DIN 14095: 2007-05). Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu überarbeiten und mit dem Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden (Tel. 0351/ 8155-271/-270, email: Feuerwehr-Einsatzplanung@dresden.de) abzustimmen. Dabei sind die Arbeitshinweise des Brand- und Katastrophenschutzamtes Dresden zu beachten, die sich auf der Internetseite www.dresden.de befinden:

http://www.dresden.de/de/02/070/02/08/c_03.php

Nach erfolgter Überarbeitung ist der neue Feuerwehrplan am Zugangspunkt der Feuerwehr zu hinterlegen, der alte Feuerwehrplan zu entfernen.

Eine zweite Ausfertigung des Feuerwehrplanes ist im Zugangsbereich der Anlage/des Gebäudes vor unbefugten Zugriffen sowie Witterungseinflüssen geschützt und so zu hinterlegen, dass der Einsatzleiter der zuerst eintreffenden Feuerwehreinheit den Plan jederzeit schnell und ohne Einschränkung auffinden bzw. verwenden kann.

2. Feuerlöscher

Um die ordnungsgemäße Funktion eines Feuerlöschers und die Sicherheit des Benutzers zu gewährleisten sind Feuerlöscher entsprechend ASR A 2.2 Pkt. 6.3.2 alle 2 Jahre zu überprüfen.

Die Prüf- und Wartungsfristen wurden bei einigen wenigen der stichprobenartig in Augenschein genommenen Feuerlöscher nicht eingehalten.

Die Prüfung dieser Feuerlöscher durch einen Sachkundigen ist umgehend nachzuholen.

3. Brandmeldeanlage

Die Brandmeldezentrale ist brandlastfrei zu halten. Die brennbaren Materialien sind dauerhaft zu entfernen (vgl. DIN 14675 - 6.2.6. Anforderungen zur Aufstellung BMZ).

4. Der manuelle Handfeuerlöscher in der Abfallhalle, Notausgang, gegenüber Tankcontainer ist, zur Vermeidung von Fehlalarmierungen, mit einer neuen Glasscheibe zu versehen.

5. Brandschutzordnung

Eine Kopie der aktuellen Brandschutzordnung ist uns zur Abstimmung vorzulegen (gern auch elektronisch).

Die Brandschutzordnung Teil A, B und C sollte konsequent nach den Maßgaben der DIN 14 096 (2014-05) überarbeitet werden.

Die konkrete Form des Aushangs (Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096) sollte mit abgedruckt werden und auch an den Flucht- und Rettungswegplänen im öffentlich zugänglichen Bereich ausgehangen werden.

Die konkrete Form der Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096 sollte als Merkblatt gestaltet und den Mitarbeitern ausgehändigt werden. Die einzelnen Abschnitte sind nach Maßgaben der DIN 14 096 Punkt 7.2.2 zu bezeichnen und einzuteilen.

In der Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14 096 sind die Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben konkret zu benennen und die Aufgaben zuzuweisen. Es sollen auch die Maßnahmen, welche zur Rettung von Menschen mit Behinderung, insbesondere Rollstuhlfahrern erforderlich sind, festgelegt

werden.

Für eine laufende Aktualisierung, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, ist Ihrerseits zu sorgen.

Die Brandschutzordnung ist von der Geschäftsleitung mit Datum und Unterschrift in Kraft zu setzen.

6. Allgemeine Hinweise

Die Brandverhütungsschau erfolgte stichprobenartig und schwerpunktorientiert. Sie kann eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung eines Brandschutzkonzeptes nicht ersetzen.

Während der Brandverhütungsschau wurde auf die aufgeführten Mängel hingewiesen und Lösungsvarianten erörtert. Antrags- und Genehmigungsunterlagen haben nicht vorgelegen.

Ihrerseits wäre zu beachten, dass der Betreiber einer baulichen Anlage für die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter im Hause die Verantwortung trägt. Falls (aufgrund der Niederschrift) bekannte Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte, in einem möglichen Schadensfall, der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns im Raum stehen.

Brandverhütungsschau 09.02.2015

Anlage: Veolia Umweltservice Ost GmbH

1. Rettungswege
Rosenstr. Be 99
01067 Dresden

Flucht- und Rettungswege sind grundsätzlich von Brandlasten freizuhalten, um eine ausreichend lange Benutzung im Not- und Gefahrenfall zu ermöglichen (§§ 14, 33-36 SächsBO)

Außerdem ist entsprechend des zu erwartenden Personenaufkommens eine ausreichende Breite einzuhalten.

Die Brandlasten und die Durchgangsbreite einschränkenden Einlagerungen in den Flucht- und Rettungswegen (hier z. B.: Drucker im Bürogebäude EG, Brandlasten im hinteren Treppenhaus) sind zu entfernen und diese Bereiche dauerhaft frei zu halten.

2. Türen mit Brandschutzanforderungen

Brandschutztüren müssen immer vollständig selbstschließend ausgeführt sein. (hier: Brandschutztüren in der Brandwand vom vorderen zum hinteren Bürogebäudekomplex)

3. KFZ Schlüsseldepot

Es wird von Seiten des BKSA empfohlen einen zentralen Schlüsselkasten für die abgestellten Fahrzeuge auf dem Gelände zu errichten.

Begründung:

Bei Bränden kann es erforderlich und im Sinne der Reduzierung von Brandschäden an Immobilien und Fahrzeugen notwendig erscheinen, dass Fahrzeuge aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden können. Bei Vorhandensein eines für die Feuerwehr zugänglichen und im Feuerwehrplan gekennzeichneten Schlüsselkasten, können bei Bedarf Fahrzeuge aus taktischen und Schutzgründen durch die Mitarbeiter des BKSA bewegt werden. Ein Rechtsanspruch ergibt sich jedoch dadurch nicht.

4. Allgemeiner Hinweis

Die Brandverhütungsschau erfolgte stichprobenartig und schwerpunktorientiert. Sie kann eine sachverständige Beurteilung im Rahmen der Fortschreibung eines Brandschutzkonzeptes nicht ersetzen.

Während der Brandverhütungsschau wurde auf die aufgeführten Mängel hingewiesen und Lösungsvarianten erörtert. Antrags- und Genehmigungsunterlagen haben nicht vorgelegen.

Ihrerseits wäre zu beachten, dass der Betreiber einer baulichen Anlage für die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiter im Hause die Verantwortung trägt. Falls (aufgrund der Niederschrift) bekannte Mängel im Brandschutz nicht abgestellt werden, könnte, in einem möglichen Schadensfall, der Vorwurf des vorsätzlichen Handelns im Raum stehen.

Anlage 2

3. Prüfbericht Brandschutznachweis

Z1.10.2014

10. Prüfbemerkungen

Allgemeine Feststellungen:

- 10.1. Die zu prüfende 1. Tektur zum Brandschutznachweis gemäß Pkt. 7.1 beinhaltet die Errichtung einer Lagerungs- und Aufbereitungseinrichtung für metallische Abfälle in einer bestehenden Industriehalle einschließlich Sozialgebäude in Mittweida. Auf Grund der Komplettüberarbeitung des Brandschutzkonzeptes wird der Prüfbericht nochmals völlumfänglich abgefasst.
- 10.2. Die Halle und der Bürotrakt ordnen sich in die Gebäudeklasse 3 gem. § 2 Abs. 3 SächsBO ein. Die Tatbestände des Sonderbaus werden angesichts der vorhandenen Grundfläche von > 1.600m² gem. § 2 Abs. 4 SächsBO erfüllt. An Sonderbauten können nach § 51 SächsBO besondere Anforderungen gestellt und/oder Erleichterungen gestattet werden.
- 10.3. Auf Grund der Nutzung fällt der Industriebau in den Anwendungsbereich der Industriebaurichtlinie (IndBauRL) 2000 und ist nach dieser maßgeblich zu bewerten.
- 10.4. Gemäß Lageplan bzw. Auszug aus der Liegenschaftskarte Pkt. 8 sind ausreichende Abstände der Gebäudeaußenwände, zu Grundstücksgrenzen ≥ 2,50m, vorhanden.
- 10.5. Die Brandschutzbehörde wurde gemäß § 30 DVO SächsBO beteiligt.
- 10.6. Gemäß Brandschutznachweis werden die relevanten Mengen wassergefährdender Stoffe unterschritten, so dass die Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LöRÜRL) 2000 nicht zum Tragen kommt.
- 10.7. Gemäß Anschreiben des Bauherrervertreter RA Prüf. Dr. Müller & Kolllegen vom 18.10.2014 erfolgt keine Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff in einer Menge > 200m³ pro Brandabschnitt, so dass die „Richtlinie zur Lagerung für Sekundärstoffe aus Kunststoff“ (KLAR) Stand 1996 nicht zum Tragen kommt.
- 10.8. Der Löschwasserbedarf wird gemäß Brandschutzkonzept auf Grundlage der Industriebaurichtlinie mit 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 h ermittelt. Die Menge wird über einen Löschwasserteich und drei Wasserbehälter mit je 300m³ und eine umlaufende Hydrantenleitung mit Nennweite von 100 mm bereitgestellt. Insofern bestehen hinsichtlich der Löschwasserversorgung keine Bedenken.

- 10.9. Die Halle BE 9 verfügt über einen zweigeschossigen Einbau. Unter Berücksichtigung der geringen Grundfläche (ca. 4%) und der Nichtnutzung des Obergeschosses können die materiellen Anforderungen, analog erdgeschossiger Industriebauten, in Anspruch genommen werden.
- 10.10. Die Rauchableitung wird für den gesamten Brandabschnitt mit einer Mindestfläche von 1,5m² je 400 m² Grundfläche eingeplant. Es handelt sich hierbei um eine Mindestforderung zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten. Unter Berücksichtigung der gesicherten Rettungswege bestehen hinsichtlich der Abweichung Pkt. 5.6 IndBauRL keine brandschutztechnischen Bedenken.
- 10.11. Räume die nicht über zwei Ausgänge verfügen sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht unbedenklich, sofern eine ausreichende Sichtbeziehung zum vorgelagerten Raum bzw. automatische Brandmeldung vorhanden ist. Weitergehende Anforderungen können sich aus Gründen des Arbeitsschutzes etc. ergeben.
- 10.12. Der vorliegende Brandschutznachweis gemäß Pkt. 7.1 ist in sich schlüssig und unter Beachtung der Prüfbemerkungen voll inhaltlich umzusetzen.

Abweichungen gemäß § 3 Abs. 3 SächsBO

- 10.13. Vorhandene Brandabschnittsfläche BE 8a zulässig 2.700 m², vorhanden 2.871 m². Aufgrund der nicht wesentlichen Überschreitung bestehen hier keine Bedenken.
- 10.14. Auf die Anordnung von Wandhydranten soll verzichtet werden. Der Ersatz durch fahrbare Löschergeräte ist hinsichtlich der Erstbrandbekämpfung durch Personal nachvollziehbar. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die Abweichung von Pkt. 5.12.1 IndBauRL. Hierzu sind die Empfehlungen der Brandschutzbehörde zu beachten.
- 10.15. Führung der Brandwände entgegen den Vorgaben der Industriebaurichtlinie nicht 50 cm über Dach, betrifft Brandwand in Achse 8. Aufgrund der flächendeckenden Brandmelde- und Alarmanlage in Verbindung mit der nicht brennbaren Dachkonstruktion, hier Stahlbetondachträgerplatten, bestehen hier keine Bedenken.

10.16. Der Abweichung Industriebaurichtlinie Punkt 5.12.8 „Entfall Aufschaltung Brandmelde- und Alarmanlage auf die zuständige Feuerwehralarmierungsstelle kann nicht stattgegeben werden. Siehe hierzu auch Stellungnahme der Brandschutzbehörde vom 08.10.2014 Punkt g) und auch Vorgaben DIN 14675 Punkt 6.2.5.1. Die Brandmelde- und Alarmanlage ist auf die zuständige Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten.“

Hier muss man beachten, dass die Aussagen der DIN 18230-1 Punkt 10.3 eine andere Relevanz haben. Diese definierten den Zusatzbeiwert α_L . Durch die ständige Personalbesetzung mit sofortiger Brandentdeckung kann hier der Faktor α_L zur Bestimmung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von 1,0 auf 0,9 gemittelt werden. Im Gegensatz lässt die Anwendung der Industriebaurichtlinie Abschnitt 7 Faktor 2 bei einer Brandmelde- und Alarmanlage Kategorie K2 die Erhöhung der zulässigen Brandabschnittsflächen Faktor F2 von 1,0 auf 1,5 zu. Hier vermischen sich verschiedene Sicherheitsniveaus, das eine betrifft den erforderlichen Feuerwiderstandsdauer den man hier um 10% abmindern kann und das andere die Erhöhung der zulässigen Brandabschnittsfläche um 50%, so das dies ingenieurmäßig hier nicht gleichzusetzen ist auch unter Beachtung der Versagenswahrscheinlichkeit. Auf Grund des subjektiven Fehlverhaltens von Menschen und auch unter Beachtung der Zeitverzögerung ist im Bereich des Sicherheitsniveaus Erhöhung der Brandabschnittsfläche um 50% eine derartige Abweichung im bauordnungsrechtlichem Sinne bei dieser konkreten Nutzung nicht vertretbar (siehe Auszug Kommentar zur Industriebaurichtlinie in der Anlage)

Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO

10.17. Das Sozialgebäude besitzt eine Länge von ca. 120 m. Unter Berücksichtigung der Bestands situation, der geringen Höhe sowie der brandschutztechnischen Unterteilung mit Trennwand F90A, Türen T30-RS bestehen auch bezugnehmend auf Tabelle 1 IndBauRL keine brandschutztechnischen Bedenken hinsichtlich Abweichung von § 30 Abs. 2 SächsBO.

Hierbei wird auch in großen Teilen die Nichtnutzung / brandlastfreier Lehrstand berücksichtigt.

10.18. Anbindung Verbinden an Produktionshalle nur mit T30 Türen anstelle T90 Türen im Bereich von Brandwänden - Abweichung SächsBO §30. Unter Beachtung des brandlastfreien angrenzenden Verbinders bestehen hier keine Bedenken.

Auflagen (Forderungen ergänzend zum Brandschutzkonzept):

-keine-

Hinweise:

- 10.19. Bitte beachten, dass für das Bauvorhaben die SächsTechPrüfVO angeordnet ist.
- 10.20. Der für den Betriebsstandort zu bestellende Brandschutzbeauftragte ist gemäß der vom VDS herausgegebenen Grundlagen auszubilden und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Mittweida, einschließlich seiner Erreichbarkeit, namentlich bekanntzugeben.
-erledigt- siehe Stellungnahme Brandschutzbehörde 08.10.2014
- 10.21. Die Standorte FSD, FSE, BL, FBF, FAT und LK sind in der Planungsphase BMA und der Feuerwehrplan sowie die Brandschutzordnung vor Inbetriebnahme der Anlagen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Mittweida aktenkundig abzustimmen.
-erledigt- siehe Stellungnahme Brandschutzbehörde 08.10.2014
- 10.22. Zusätzlich von den Vorgaben der Kunststofflagerrichtlinie (Lagermenge Sekundärstoffe Kunststoff je Brandabschnitt < 200 m²) sind die Brandlastbeschränkungen gemäß geprüftem Brandschutzkonzept für den Brandabschnitt 3a, 3b, 5, 6, 8b, 8c und 9 zu beachten. Die maximale Brandlast für diese Bereiche beträgt 97 kWh/m².
- 10.23. Bitte beachten, dass auch im Brandabschnitt BE 8a in Summe 5% Wärmeabzüge im Dach nachzurüsten sind. Drahtglas gilt nicht als Wärmeabzug. Ansonsten sind die entsprechenden nachzurüstenden Wärmeabzugsflächen gemäß Brandschutzkonzept (siehe hier auch speziell Brandschutzplan EG / Brandl. Maßstab 1:750) umzusetzen.
- 10.24. Bitte weiterhin beachten, dass im Verwaltungsgebäude auch die nicht genutzten Untergeschosse als auch Obergeschosse gemäß Brandschutzkonzept Seite 48 vom Treppenraum abzutrennen sind.
- 10.25. Des Weiteren beachten, Brandmelde- und Alarmanlage flächendeckende Ausbildung auch ungenutzte Bereiche im Büro- und Verwaltungsgebäude – Brandschutzkonzept Seite 50.

- 10.26. Die Brandwand Achse 3 und 8 muss mindestens feuerbeständig, d.h. F90 ausgesteift sein.
- 10.27. Die Hauptgänge sollten am Boden eine Markierung, die Ausgänge sollten außen eine Kennzeichnung erhalten. Hierdurch wird einem Verstellen der Rettungswege effektiv vorgebeugt.
- 10.28. Die Zuluftöffnungen müssen sich ohne Zuhilfenahme weiterer Hilfsmittel leicht öffnen lassen (Kettenzüge).
- 10.29. Im Rahmen dieses Prüfberichtes wird ausschließlich auf die brandschutztechnischen Belange des Bauordnungsrechtes abgestellt. Es erfolgt keine Prüfung des Baunebenrechtes, des aufgedrängten Fachrechtes, der Verkehrssicherheit, des Arbeitsschutzes, Maßnahmen zur Erzielung eines Sachschutzes bzw. versicherungstechnische Belange.
- 10.30. Der Prüfingenieur ist durch den Bauleiter über den Bautenstand zu informieren und schriftlich zur Bauüberwachung einzuladen. Die Dokumentation bauordnungsrechtlicher Nachweise ist vorzulegen und nach Fertigstellung zu übergeben.

4. Prüfbericht Brandschutznachweis 02.06.2015

10. Prüfbemerkungen

- 10.1. Der Nachtrag zum Brandschutznachweis gemäß Pkt. 7.1 wurde geprüft. Die bisher erteilten Prüfberichte behalten ihre volle Gültigkeit.

Feststellungen:

- 10.2. Neu – Entfall Aufschaltung Brandmelde- und Alarmanlage.

Hierbei ist allerdings noch die geforderte ständige Anwesenheit von zwei Personen (2 Mitarbeiter vor Ort rund um die Uhr 365 Tage im Jahr) seitens des Bauherren / Betreibers noch rechtsverbindlich gegenüber den Genehmigungsbehörden zu erklären / bestätigen.

- 10.3. Bezuglich der Löschwasserversorgung „Ringleitung“ bitte beachten, dass hier ebenfalls die aktuelle SächsTechPrüfVO Fassung 2014 für diesen Bereich gilt. Dies betrifft Feuerlöschleitung. Des Weiteren bedarf es, wie bereits erwähnt, der Prüfsachverständigenabnahme Brandmelde- und Alarmanlage und Sicherheitsbeleuchtung. Gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist die Blitzschutzanlage durch Sachkundige abnehmen zu lassen.

- 10.4. Bezuglich Büro- und Verwaltungsanbau Kellergeschoss und 1.Obergeschoss (Planvorlage fehlt im Brandschutzkonzept), tel. Rücksprache mit dem Entwurfsverfasser des Brandschutzkonzeptes Herrn Oehme, die Treppenräume sind hier in allen Geschossen mindestens mit T30 RS-Türen vom Gebäude abzutrennen analog dem Erdgeschoss.

Auflagen – neu:

Übernahme Forderungen aus Stellungnahme Brandschutzbehörde vom 09.04.2015.

- 10.5. Im Empfangsgebäude der Objektzufahrt ist eine Parallelanzeige für die Brandmelde- und Alarmanlage zu errichten. Hierbei sind die Laufkarten für die Melderlinien zu hinterlegen.

- 10.6. Die Schließung für das Einfahrtstor muss ebenfalls am Empfangsgebäude schließen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist ein Schlüsseldépot mit einem Umstellschloss Schließung Mittweida am Empfangsgebäude zu montieren und dort der Schlüssel für das Empfangsgebäude zu hinterlegen.

- 10.7. Die Alarmorganisation und die erforderlichen Handlungen des Personals bei Auslösen der Brandmelde- und Alarmanlage sind durch den Betreiber in der Brandschutzordnung eindeutig zu regeln. Dies ist im Vorfeld mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 10.8. Die örtliche Brandschutzbehörde ist vor Abnahme in das System der Inbetriebnahme der Feuerlöschleitung einzubringen.
- 10.9. Zur Schlussabnahme sind aktuelle Feuerwehrpläne zu übergeben – hier Einarbeitung insbesondere der Löschwasserleitung, Ergänzung zur Brandmelde- und Alarmanlage und Zugangsregelungen für das Objekt.

Abweichungen,-keine-:

- 10.10. Bezuglich des „Entfalls Aufschaltung der Brandmelde- und Alarmanlage“ wird hier formal keine Abweichung beschieden, da zu einem die Industriebaurichtlinie eine derartige Variante vorsieht und zum anderen Abweichungen von eingeführten technischen Baubestimmungen nicht Abweichungsprozedere gemäß §67 SächsBO unterliegen sondern gemäß §3 Absatz 3 zulässig sind, wenn mit einer anderen Lösung das gleiche Maß den allgemeinen Anforderungen des §3 Absatz 1 SächsBO erfüllt werden. Durch die Kompensation „flächendeckende Hausalarmanlage“ in Verbindung mit der ständigen Personalbesetzung und der organisatorischen Regelung über die Brandschutzordnung, welche noch mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen ist, ist diese Voraussetzung gemäß vorgelegtem Brandschutzkonzept erfüllt und gewährleistet.
- 10.11. Bezuglich der Problematik Abweichung von Leitungsanlagenrichtlinie „Funktionserhalt Sicherheitsbeleuchtung“ kann dies abschließend nicht im Bauordnungsrecht geklärt werden, da die Industriebaurichtlinie keine Vorgaben für die Sicherheitsbeleuchtung enthält. Hier bedarf es einer Klärung innerhalb der Gefährdungsanalyse des Gewerberechts. Diese sollte dem Prüfsachverständigen zur Abnahme als Grundlage bereitgestellt werden.

1. Prüfbericht Bauüberwachung

08.07.2014

9. Prüfbemerkungen

Feststellungen:

- 9.1 Gegenstand der Bauüberwachung war die Lager- und Aufbereitungsanlage BE 3a, BE 3b, BE 3c, BE 6, BE 7, BE 8a, BE 8b, BE 8c, BE 9. Das Verwaltungs- und Sozialgebäude war nicht Gegenstand der Bauüberwachung.
- 9.2 Als Grundlage für die Bauüberwachung und die Bauausführung gelten nach derzeitigem Genehmigungsstand ausschließlich der Brandschutznachweis IBBS vom 01.11.2014 in Verbindung mit dem Anschreiben IBBS vom 14.02.2012 in Verbindung mit dem Prüfbericht B-2012-043.
Bezüglich des Lageplanes kommt zusätzlich das Anschreiben IBBS vom 04.09.2012 in Verbindung mit dem Prüfbericht B-2012-225 hinzu.
- 9.3 Aufgrund des derzeitigen Bautenstandes erhebt die Aufstellung der Mängel und Restleistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Mängel und Restleistungen:

- 9.4 Löschwasserversorgung:
 - Löschwasserteich muss noch befüllt werden
 - Zufahrt zu den Löschwasserbehältern muss noch errichtet werden.
 - Hydrantenleitung umlaufend um den Betrieb ist noch nicht wieder in Betrieb genommen – Sanierungsbedarf
- 9.5 Brandabschnitt Achse 1 bis 3 – Brandmelde- und Alarmanlage noch nicht eingebaut. Brandwand Achse 3/4 noch nicht ertüchtigt.
- 9.6 Brandabschnitt Achse 3 bis 8 – Brandmelde- und Alarmanlage noch nicht eingebaut. Brandwand Achse 8 noch nicht ertüchtigt. Nachrüstung 5% Wärmeabzug fehlt
- 9.7 Alle Brandabschnitte= Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Dach mit 1,5 m²/400 m², bzw. 0,5% gesprinklerte Bereiche sind noch nicht nachgerüstet.

- 9.8 Brandabschnitt Achse 8 bis 24 – Sprinkleranlage noch nicht eingebaut.
Ertüchtigung F90 Wand Achse 20-S-1-9 fehlt noch.
- 9.9 Brandschutztechnische Abtrennung zu den Verbindern noch nicht umgesetzt,
Anbindung T90 Türen.
- 9.10 Brandschutztechnische Abtrennung zum zweigeschossigen Bereich BE 9 noch nicht
vollzogen. Abtrennung Treppenräume T30-RS Türen.
- 9.11 Brandmelde- und Alarmanlage ist noch nicht aufgeschalten.
- 9.12 Feuerwehrpläne sind im Entwurf mit Herrn Filusch abgestimmt, müssen aber noch
übergeben werden.
- 9.13 Sachkundigenabnahme Rauchabzug fehlt.
- 9.14 Sachkundigenabnahme Blitzschutz fehlt – ist aber beauftragt.
- 9.15 Prüfsachverständigenabnahme Brandmelde- und Alarmanlage fehlt.
- 9.16 Prüfsachverständigenabnahme Sprinklerung fehlt.
- 9.17 Prüfsachverständigenabnahme Sicherheitsbeleuchtung fehlt – ist aber beauftragt.
- 9.18 Im gesamten Hallenbereich ist die Kennzeichnung der Rettungswege im Zusammenhang
mit der Sicherheitsbeleuchtung noch vorzunehmen. Es sind Flucht- und
Rettungspläne an markanten Stellen aufzuhängen.

Hinweise:

9.19 Bezuglich Ertüchtigung der Brandwände Achse 4 und 8 und Ertüchtigung der F90 Wände Achse 20-S-t-9 muss zu einem die Führung bei Brandwänden 50 cm über Dach beachtet werden. Des Weiteren ist die Brandwand bzw. die F90 Qualität auch im Bereich der Scheddachkonstruktion auszuführen inkl. F90 Aussteifung.

Bei den vorhandenen Betonplatten ist die Befestigung / Arretierung F90 zu prüfen und auszuführen.

Die Leitungsanlagen sind gemäß Leitungsanlagenrichtlinie zu schützen. Die Durchführungen von Altleitungen die zurückgebaut wurden sind F90 zu schließen. Die gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Tür- und Torelemente in der Qualität T90 sind einzubauen inkl. Sachkundigenabnahme Feststellanlagen.

9.20 Bitte die Hinweise im Brandschutzkonzept bezüglich erforderlicher Bauteilprüfung hinsichtlich Feuerwiderstände beachten.

2. Prüfbericht Bauüberwachung 18.08.2016

9. Prüfbemerkungen

9.1 Gegenstand der Bauüberwachung war der Hallenbereich. Für das Bürogebäude wird aufgrund der nur geringfügigen Nutzung ein überarbeitetes Brandschutzkonzept vorgelegt - Angabe Bauherr.

9.2 Nachfolgende Änderungen im Brandschutzkonzept sollen nach Angaben des Bauherrn erfolgen. Diese müssen vor Bauausführung und vor durchzuführender Schlussabnahme vorliegen. Bitte auch die entsprechenden Prüffristen des Prüfingenieurs beachten.

- Die F90 Wand zwischen BE 6 und BE 3a und BE 3b soll entfallen, wobei aber der gesamte Brandabschnitt zu beachten und nachzuweisen ist.
- Einbau BE 9 soll ohne Nutzung erfolgen. Zugänge werden zugemauert.
- Aufschaltung Brandmelde- und Alarmanlage soll entfallen, hier Verweis auf „Schichtbetrieb rund um die Uhr“ - DIN 18230-1 Pkt. 10.3. Bitte aber beachten, dass formal die Industriebaurichtlinie als auch die DIN 14675 eine Aufschaltung direkt auf die Leitstelle der Feuerwehr fordert.
- Der nachzurüstenende Wärmeabzug von 5% im BE 8a soll über Wandöffnungen nachgewiesen werden.
- Ausbildung Türen im Bereich Verbinder zum Bürogebäude nur T30 Qualität.
- Rauchabzüge sollen ständig offen mit geometrischer Fläche ausgebildet werden.
- Entfall Führung Brandwand 50 cm über Dach - siehe hier auch Forderung im Prüfbericht 2012-043 Pkt. 10.18.
- Bezüglich der oben aufgeführten Änderungen kann eine abschließende verbindliche Aussage erst nach Vorlage Überarbeitung Brandschutzkonzept und Prüfung erfolgen; derzeit Mängel und Restleistungen.

9.3 Löschwasserteich ist gefüllt.

- 9.4 Zufahrt Zisterne ist noch verkehrssicher herzustellen.
- Es ist nachzuweisen, dass Abstimmungen mit der örtlichen Feuerwehr erfolgten bezüglich:
 - Kennzeichnung Hydranten – Frostfreiheit?
 - Entnahme Wasser aus Zisterne unter Beachtung der Regularien, Schieberöffnung usw. Hier auch Frostfreiheit beachten.
- 9.5 Für die neu errichtete Ringleitung ist die entsprechende Sachkundigenabnahme vorzulegen.
- 9.6 Brandwand Achse 3/4 - Tor in Achse UV fehlt noch. Bei den restlichen Türen und Toren ist der Selbstschließmechanismus noch herzustellen inkl. Feststellanlagen. Die seitlichen Fugen sind zu schließen und teilweise sind Stahlträger zu verkleiden. In der Wand selbst sind Leitungsdurchführungen F90 zu schließen.
Hinweis: In der Brandwand Achse 3/4 wurde eine T30 Tür eingebaut → hier T90 erforderlich.
- 9.7 Brandwand Achse 8 wird derzeit aufgemauert. Bauüberwachung muss gegebenenfalls durch den Prüflingenieur für Standsicherheit erfolgen.
- Bei den Türen sind ebenfalls die Feststellanlagen in Betrieb zu nehmen, die Stahlträger sind F90 zu verkleiden, Löcher sind zu schließen inkl. Fugen umlaufend um die Türen.
- 9.8 Brandmelde- und Alarmanlage 1 bis 8 ist eingebaut. Hier fehlen noch die Aufschaltung und die Abnahme durch den Prüfsachverständigen.
- 9.9 Sprinklerung Achse 8 bis 20 wird derzeit gemäß genehmigtem Brandschutzkonzept eingebaut. Prüfsachverständigenabnahme fehlt aber noch. Einbau Achse 20-24 fehlt noch. Bitte den verdichteten Sprinklerschutz im Übergang zwischen gesprinklerten und nicht gesprinklerten Bereichen BE 6 / BE 5 beachten. Hier sind auch Teilbereiche gemäß geprüftem Brandschutzkonzept zu sprinkeln!
- 9.10 Rauchabzüge wurden nicht eingebaut. Diese werden durch ständige Öffnungen im Dach sichergestellt.

- 9.11 Sicherheitsbeleuchtung – hier fehlt noch Vorlage Prüfsachverständigenabnahme.
- 9.12 Blitzschutz – hier ist Sachkundigenabnahme vorzulegen.
- 9.13 Im Bereich der Verbindert sind nur T30 Türen anstatt T90 Türen eingebaut.
- 9.14 Feuerwehrpläne sind in der erforderlichen Anzahl und Qualität z. B: laminiert an die örtliche Brandschutzbehörde zu übergeben → Nachweis erforderlich.
- 9.15 Brandschutzordnung ist zu erstellen → hier Bestätigung.
- 9.16 Bezuglich der vorzulegenden Unterlagen siehe separates Anschreiben des Prüfingenieurs für Brandschutz vom 11.08.2014 (nochmals in der Anlage).
- 9.17 Nachweis gewaltfreier Zugang zum Objekt durch die Feuerwehr.
- 9.18 Schriftliche Benennung Brandschutzbeauftragter bei der örtlichen Brandschutzbehörde.
- 9.19 Die Zugänge zur Brandmeldezenträle und zur Sprinklerzentrale sind entsprechend zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die Kennzeichnung aller Technikräume.
- 9.20 Bitte beachten, dass gemäß genehmigtem Brandschutzkonzept alle Bereiche alarmiert werden müssen und in dem Bereich mit Sprinklerung zumindest Handtaster der Brandmelde- und Alarmanlage anzugeben sind. Nicht gesprinkelte Bereiche müssen in den Überwachungsumfang der automatischen Melder der Brandmelde- und Alarmanlage einbezogen werden. Siehe hierzu Festlegung Brandschutzkonzept Seite 50. Details hierzu sind mit dem abnehmenden Prüfsachverständigen gemäß SächsTechPrüfVO abzuklären.

3. Prüfbericht Bauüberwachung 27.8.2015

9. Prüfbemerkungen

Feststellungen:

- 9.1 Von der Abnahme ist das Verwaltungsgiebäude ausgeklammert.

Mängel und Restleistungen / fehlende Unterlagen:

- 9.2 Sicherheitsbeleuchtung - hier nur Teilabnahme Prüfsachverständigenabnahme vorgelegt. Hier muss zudem auch Gleichklang der Hallenbezeichnung mit dem genehmigtem Brandschutzkonzept erfolgen.
- 9.3 Prüfsachverständigenabnahme Brandmelde- und Alarmanlage wurde nicht vorgelegt.
- 9.4 Aufschaltung Brandmelde- und Alarmanlage fehlt noch. In dem Zusammenhang fehlt auch noch Feuerwehrbedienfeld und Laufkarten.
- 9.5 Ringleitung umlaufend muss noch frostsicher ausgebildet werden und es ist noch eine stationäre Pumpe mit Stromversorgung, unabhängig von den Brandabschnitten der Halle im Pumpenhaus zu installieren.
- 9.6 Feuerwehrpläne sind noch in der Endfassung zu übergeben.
- 9.7 Feuerwehrschlüsseldepot fehlt. Derzeit nur Übergabe Schlüssel für Haupttor.
- 9.8 Für T90 Tore und Türen fehlen noch die Übereinstimmungserklärungen und die Übereinstimmungserklärung Feststellanlage.
- 9.9 Abnahme Blitzschutz wurde nur für den Verwaltungsbau vorgelegt. Sachkundigenabnahme für Halle erforderlich.
- 9.10 Achse 3/a1 T90-Tor Feststellanlage defekt.
- 9.11 Brandwand Achse 3/4 - hier noch zahlreiche Mängel vorhanden wie Leerrohre, alte Rohre, Fehlstücken im Mauerwerk und ungeschottete Elektroleitungen. Dies betrifft auch Brandwand Achse 8.

9. Prüfbemerkungen:

Feststellungen:

9.1 Von der Abnahme ist das Verwaltungsgebäude ausgeklammert.

Mängel und Restleistungen / fehlende Unterlagen:

- 9.2 Sicherheitsbeleuchtung - hier nur Teilabnahme Prüfsachverständigenabnahme vorgelegt. Hier muss zudem auch Gleichklang der Hallenbezeichnung mit dem genehmigtem Brandschutzkonzept erfolgen.
- 9.3 Prüfsachverständigenabnahme Brandmelde- und Alarmanlage wurde nicht vorgelegt.
- 9.4 Aufschaltung Brandmelde- und Alarmanlage fehlt noch. In dem Zusammenhang fehlt auch noch Feuerwehrbedienfeld und Laufkarten.
- 9.5 Ringleitung umlaufend muss noch frostsicher ausgebildet werden und es ist noch eine stationäre Pumpe mit Stromversorgung, unabhängig von den Brandabschnitten der Halle im Pumpenhaus zu installieren.
- 9.6 Feuerwehrpläne sind noch in der Endfassung zu übergeben.
- 9.7 Feuerwehrschlüsseldepot fehlt. Derzeit nur Übergabe Schlüssel für Haupttor.
- 9.8 Für T90 Tore und Türen fehlen noch die Übereinstimmungserklärungen und die Übereinstimmungserklärung Feststellanlage.
- 9.9 Abnahme Blitzschutz wurde nur für den Verwaltungsbau vorgelegt. Sachkundigenabnahme für Halle erforderlich.
- 9.10 Achse 3/a1 T90-Tor Feststellanlage defekt.
- 9.11 Brandwand Achse 3/4 - hier noch zahlreiche Mängel vorhanden wie Leerrohre, alte Rohre, Fehlstücken im Mauerwerk und ungeschottete Elektroleitungen. Dies betrifft auch Brandwand Achse 8.

- 9.12 Generell sind im Objekt die Notausgänge und Führung der Rettungswege freizuräumen. Dies betrifft insbesondere Zugang Notausgang Achse 0/e1 und Notausgang Achse 20/s in innerer Wand.
- 9.13 BE 7 und BE 3c – hier fehlen die Rauchabzüge in Form von ständig geöffneten Fenstern, entweder im Dach oder im oberen Drittel der Außenwand.
- 9.14 Achse 3/u1 – Notausgang kann hier nicht über Schiebетor geführt werden, da bauordnungsrechtlich nicht zulässig. Entweder Einbau T90 Tor daneben oder in gegenüberliegender Außenwand Achse 0 Tür ins Freie.
- 9.15 T90 Schiebетор Achse 3/4-u1 – hier ist der Einbau noch zu komplettieren. Es dürfen auch keine Fugen mehr vorhanden sein.
- 9.16 Achse 8/I1 – hier fehlt noch T90 Tür Notausgang zwischen den beiden Hallenbereichen.
- 9.17 Achse 8/t1 – T90 Tor muss noch komplett eingebaut werden.
- 9.18 Achse 8/9 v1 - Notausgang kann hier nicht über Rolltor geführt werden. Hier Türlösung ausbilden.
- 9.19 Generelle Klärung – Zuluft für Entrauchung im Bereich von Rolltoren erforderlich. Hier muss eine manuelle Öffnenbarkeit durch die Feuerwehr im unmittelbar Zugangsbereich bestehen (Kettenzug o. ä.).
- 9.20 BE3b – hier fehlen die Rauch- und Wärmeabzüge in Form von ausgehangenen Oberlichtern.
- 9.21 Achse 24/d Notausgang über Faltüranlage. Tür ist wieder gangbar zu machen oder auszuhängen.
- 9.22 Löschwasserteich – dieser muss noch winterfest gemacht werden. Entweder Einbau Strohbündel oder Polystyrolplatte im Bereich der Wasseroberfläche.

4. Prüfbericht Bauüberwachung 21.06.2015

- 9.8 Es gelten die entsprechenden Brandlastbeschränkungen – siehe hierzu auch Nachtrag zum Brandschutznachweis 07.März 2015 Plan Erdgeschoss Brandlast. Zusätzlich ist zu beachten, da die Kunststofflager-Richtlinie nach Angaben des Bauherrn nicht gilt, dass in keinem Brandabschnitt eine Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff in einer Menge von > 200 m³ erfolgen darf.

Hinweise:

- 9.9 Brandschutztüren und -tore sind durch den Betreiber ständig auf eine Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 9.10 Bezuglich Prüfung Verkehrssicherheit, insbesondere Treppensteigung, Stolperstellen, Absturzstellen, Umwehrungen und andere Sachverhalte erfolgt dies nicht durch den Prüfingenieur für Brandschutz. Hier sind aber entsprechende Prüfungen im Bauordnungsrecht als auch im Gewerberecht zu empfehlen und durchzuführen.
- 9.11 Im Bereich der Außenhydranten ist noch Abdeckung der Ringe mit Riffelblech verkehrssicher erforderlich.

Mängel und Restleistungen:

- 9.12 Aufstellraum Feuerstätte ist auszuschildern. *Mängelabstellung sofort*
- 9.13 Zugang Aufstellraum Feuerstätte ist zu beräumen. *Mängelabstellung sofort*
- 9.14 Gasflaschen sind aus dem Bereich der Brandabschnitte zu beräumen, hier nur für Reparaturarbeiten innerhalb des Tagesganges. *Mängelabstellung sofort*
- 9.15 Anbringung „FIBS“ innerhalb Treppenraum Achse 14/16 EG – Eingangsbereich und Blitzleuchte außen. *Mängelabstellung innerhalb von 8 Wochen (12.06.2015)*
- 9.16 Übergabe Endfassung Feuerwehrpläne nach Umsetzung „FIBS“. *Mängelabstellung innerhalb von 8 Wochen (12.06.2015)*

5. Prüfbericht Bauüberwachung

11.05.2015

7. Überwachungsumfang und Überwachungsinhalt

- nachträglich zur Bauüberwachung vom 20.04.2015 vorgelegte Unterlagen

8. Zur Einsichtnahme vorgelegte Unterlagen

- Anschreiben Hr. Oehme per E-Mail 08.05.2015 – Feuerwehrplan
- Anschreiben Prof. Dr. Müller per E-Mail 09.05.2015

9. Prüfbemerkungen

- 9.1 Die Unterlagen gemäß Pkt. 8 wurden eingesehen. Hierbei wurden die Mängel und Restleistungen aus Prüfbericht 2015-140 Pkt. 11.1 abgemeldet. Diesbezüglich bestehen hier keine Bedenken aus Sicht des Prüfumfanges des Prüfingenieurs für Brandschutz für eine Nutzungsfreigabe gemäß 2. Nachtrag Brandschutznachweis vom 08.05.2015 mit entsprechender Brandlastbeschränkung von Achse 4 bis 24.

10. Ergebnis

Aufgrund der beigebrachten Mängelabstellungsmeldungen und Nachweise bestehen aus Sicht des Prüfingenieurs für Brandschutz für dessen Prüfumfang keine Bedenken gegen eine Nutzungsaufnahme gemäß 2. Nachtrag Brandschutzkonzept vom 08.05.2015 (Achse 1-4 ohne Brandlastbeschränkung / Achse 4-24 mit Brandlastbeschränkung -ohne Brandwand in Achse 8) bis zum 12.06.2015.

Nochmaliger Hinweis:

Da die Kunststofflagerrichtlinie nicht gilt, darf die Kunststofflagermenge je Brandabschnitt max. 200 m³ betragen.

Die Bauüberwachung ist nicht abgeschlossen!

*Durchzuführende Abforderungen an den Prüfingenieur:
(Diese sind grundsätzlich 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich anzugeben!)*

Grundvoraussetzung für die Nutzung nach dem 12.06.2015:

- Einbau „FlBS“ und Übergabe Feuerwehrpläne – hier Fachunternehmererklärung und Dokumentation Übergabe Feuerwehrpläne an Brandschutzbehörde

Grundvoraussetzung für die Nutzung Brandabschnitt 8a ohne Brandlastbeschränkung

- abschließender Prüfbericht sowohl Prüfung als auch Bauüberwachung Prüfingenieur für Standsicherheit hinsichtlich Brandwand Achse 8 mit positivem Ausgang.

aufgestellt am 11.05.2015

t:1-fach + per E-Mail
t:1-fach
t per E-Mail
t per E-Mail
t per E-Mail